

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
Sektion VI – Klima und Umwelt
Stubentor 5
1010 Wien

Per E-Mail an: abt-65@bmluk.gv.at; sowie beim Parlament elektronisch eingebracht

Wien, am 21.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2026)

GZ 2026-0.766.474

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und das Europäische Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) geändert werden soll. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf enthält mit der vollen Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, dem einheitlichen Verfahrenstyp und dem neuen Tatbestand für Rechenzentren einzelne begrüßenswerte Elemente. In seiner Gesamtausrichtung verfehlt er jedoch das erklärte Ziel, Rechtssicherheit und Unionsrechtskonformität herzustellen, und verschärft bestehende unions- und völkerrechtliche Defizite: Die ersatzlose Streichung der Kumulierungsbestimmungen ohne Neufestsetzung der Schwellenwerte samt rückwirkender „Amnestie“ für bereits festgestellte UVP-Pflichten, die Anhebung der Änderungsschwellen auf 100 %, die Verlagerung von Kundmachung und Bescheidzustellung in ein reines RIS-Ediktalsystem mit sofortiger Zustellwirkung unter Abweichung vom AVG, die behördliche Deckelung von Vorbringen und Privatgutachten, neue Hürden für

Bürgerinitiativen sowie die Ausweitung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung und des Fortbetriebsrechts auf die Errichtungsphase stehen im Widerspruch zur UVP-Richtlinie 2011/92/EU, zur Aarhus-Konvention und zur europäischen Grundrechtecharta. Verschärfend kommt hinzu, dass der Entfall der Verfahrensteilung in ein ordentliches und ein vereinfachtes Verfahren nicht zu einer Angleichung nach oben, sondern zu einer beinahe völlig **einseitigen Anlehnung an das bisher schwächere vereinfachte Verfahren** führt: kürzere Entscheidungsfristen, kein unabhängiges Gutachter:innenteam mehr und eine bloß fakultative statt zwingende Nachkontrolle. Das anhängige Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 wird durch die Novelle sogar noch vertieft; die im Verfahren zur Entscheidung VIII/8b der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz festgestellten Defizite bleiben bewusst bestehen und werden nicht repariert. Wie die empirischen Untersuchungen von ÖKOBÜRO und BOKU zeigen, entsteht Beschleunigung von Verfahren durch vollständige Unterlagen, ausreichend ausgestattete Behörden, verbindliche strategische Planung und frühe, faire Beteiligung, nicht durch den Abbau von Kontroll- und Beteiligungsrechten.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die erklärten Ziele des Entwurfs sind die Straffung und die Beschleunigung von UVP-Verfahren. Die Verfahrensdauer ist allerdings nur eine von mehreren Zieldimensionen eines guten Verfahrens, neben Rechtssicherheit, Umweltschutzniveau, Transparenz und öffentlicher Akzeptanz.

Die empirische Befundlage ist eindeutig und wurde von ÖKOBÜRO gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur umfassend erhoben:¹ Knapp die Hälfte der durchschnittlichen Verfahrensdauer entfällt auf die Phase **vor** der öffentlichen Auflage, also auf die Vervollständigung und Verbesserung unvollständiger Projektunterlagen. Zu dieser Zeit hat die betroffene Öffentlichkeit, darunter Nachbar:innen, anerkannte Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen noch gar keine Kenntnis vom Projekt, geschweige denn aktive Beteiligungsrechte. Nach der öffentlichen Auflage sind Verfahren im Durchschnitt in rund sieben Monaten abgeschlossen. Erfolgsfaktoren rascher Verfahren sind frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit, vorgelagerte strategische Planung, hohe Projektqualität bei Antragstellung sowie Ressourcen und Kompetenz der Behörden und Sachverständigen. Ein Gesetzentwurf, der Beschleunigung primär über die Beschneidung von Beteiligungs- und Rechtsschutzrechten sucht, setzt daher an der falschen Stelle an und riskiert vielmehr, dass Konflikte vor die Gerichte verlagert werden.

Rechtlich ist der Entwurf vor dem Hintergrund dreier anhängiger bzw. abgeschlossener Kontrollverfahren zu beurteilen: des Vertragsverletzungsverfahrens 2024/2012 zur mangelhaften Umsetzung der UVP-Richtlinie, des seit 2014 anhängigen

¹ Ennöckl/Handig/Schmidhuber, Umweltverfahren wirksam gestalten, 2022; Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren, 2023; ÖKOBÜRO/Justice & Environment, Factsheet UVP-Verfahren in Österreich (Februar 2022), jeweils abrufbar unter www.oekobuero.at.

Vertragsverletzungsverfahren INFR(2014)4111 zur Aarhus-Konvention sowie der im November 2025 neuerlich festgestellten Non-Compliance Österreichs mit der Aarhus-Konvention (Entscheidung VIII/8b).² Der Entwurf nimmt für sich in Anspruch, diese Defizite zu adressieren, behebt jedoch zentrale Rügen nicht und schafft stattdessen eine Reihe neuer Konventions- und Richtlinienverstöße.

2. Positive Aspekte des Entwurfs

a) Volle Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (Entfall des 3. Abschnitts, § 39a). Die Zusammenführung der bisher teilkonzentrierten Verfahren in ein konzentriertes Genehmigungsverfahren entspricht einer langjährigen Forderung von ÖKOBÜRO. Die komplexe Struktur der teilkonzentrierten Verfahren wurde bereits vom Rechnungshof als wesentlicher Verzögerungsfaktor identifiziert; sie führte zu Doppelgleisigkeiten. Zur Behördenzuständigkeit siehe jedoch kritisch Punkt 4.12.

b) Einheitlicher Verfahrenstyp mit Umweltverträglichkeitsgutachten in allen Verfahren. Für die bisher im vereinfachten Verfahren geführten Vorhaben bringt das Umweltverträglichkeitsgutachten mit gesetzlich definiertem Mindestinhalt (§ 12 Abs 2 bis 4) gegenüber der „zusammenfassenden Bewertung“ des § 12a idgF im Ansatz eine Aufwertung. Für die bisher dem ordentlichen Verfahren unterliegenden Vorhaben bedeutet die Neuregelung dagegen einen Qualitätsverlust. Das Gutachten wird nicht mehr von unabhängigen Sachverständigen, sondern von der Behörde selbst erstellt, und auch inhaltliche Anforderungen des geltenden § 12 entfallen (siehe Punkt 3.6 und 4.1).

c) Neuer Tatbestand für Rechenzentren (Anhang 1 Z 19a). Die Aufnahme von Rechenzentren in den Anhang 1 entspricht der von ÖKOBÜRO in seiner Studie zu UVP-Schwellenwerten für Rechenzentren erhobenen Forderung und schließt eine evidente Schutzlücke dem Grunde nach. Die gewählten Schwellenwerte sind allerdings deutlich zu hoch angesetzt und berücksichtigen den Wasserbrauch nicht (Punkt 4.10).

d) Zurückweisungspflicht bei mangelhaften TEN-T-Vorhaben (§ 5 Abs 2b). Die verpflichtende Zurückweisung von Anträgen mit offensichtlichen und schwerwiegenden Mängeln ist genau der richtige Hebel gegen die empirisch belegte Hauptursache langer Verfahren. Diese Regelung sollte auf alle UVP-Verfahren ausgeweitet und mit einer angemessenen Sperrfrist für die Neueinreichung gekoppelt werden (Punkt 5).

e) Vergleichsvertrag (§ 16 Abs 2). Die Möglichkeit, disponible zivilrechtliche Aspekte einvernehmlich beizulegen, kann Konflikte entschärfen. Klarzustellen ist, dass zwingende Genehmigungsvoraussetzungen, die Ermittlungspflicht der Behörde und die Rechte nicht

² Report of the Compliance Committee on decision VII/8b of the Meeting of the Parties concerning compliance by Austria, ECE/MP.PP/2025/51 (12. November 2025); Entscheidung VIII/8b der Vertragsstaatenkonferenz; zum Gesamtbefund *Schamschula*, Stand der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Kurzstudie, 2025.

am Vergleich beteiligter Parteien unberührt bleiben; das sehen die Erläuterungen zutreffend vor und sollte in den Gesetzestext übernommen werden.

3. Unions- und völkerrechtliche Defizite des Begutachtungsentwurfs

3.1 Ersatzlose Streichung der Kumulierungsbestimmungen (§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 idgF; § 3 Abs 3, § 3a Abs 3 idF des Entwurfs)

Der Entwurf streicht die allgemeinen Kumulierungsbestimmungen zur Gänze und ersetzt sie durch eine bloße Umgehungsklausel, die tatbestandlich darauf abstellt, dass ein Vorhaben so aufgeteilt oder ausgestaltet wird, dass „damit eine UVP-Pflicht umgangen wird“, der Projektwerber den Schwellenwert also „zu umgehen versucht“.

Die Erläuterungen begründen die Streichung im Kern damit, dass es einer Kumulierungsprüfung im Screening nicht bedürfe, wenn die UVP-Pflicht über Schwellenwerte festgelegt wird. Im Ansatz trifft das zu: Art 4 Abs 2 UVP-RL stellt es den Mitgliedstaaten frei, über die UVP-Pflicht von Anhang-II-Projekten durch Einzelfalluntersuchung, anhand von Schwellenwerten und Kriterien oder durch eine Kombination beider Verfahren zu entscheiden. Ein System, das auf Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet und allein über Schwellenwerte steuert, ist daher als solches zulässig. Die Systemumstellung verlagert die unionsrechtlichen Anforderungen aber bloß von der Einzelfallprüfung auf die Schwellenwerte selbst; sie lässt sie nicht entfallen. Nach Art 4 Abs 3 UVP-RL sind die Auswahlkriterien des Anhangs III, darunter die „Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten“ (Z 1 lit b) und die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete (Z 2), auch bei der Festlegung von Schwellenwerten zu berücksichtigen. Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass der weite Anwendungsbereich und Zweck der Richtlinie nicht durch die Aufsplitterung von Projekten unterlaufen werden dürfen und die kumulative Wirkung mehrerer Projekte objektiv zu beurteilen ist. Auf eine Umgehungsabsicht kommt es dabei gerade nicht an.³ Schwellenwerte, die allein an Größe oder Kapazität des einzelnen Vorhabens anknüpfen und weder dessen Standort noch die kumulative Wirkung mit anderen Vorhaben berücksichtigen, überschreiten nach der Rechtsprechung des EuGH den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten.⁴ Der von den Erläuterungen bemühte Beschluss *Aiello* verneint lediglich, dass die Kumulierung bei der Festlegung von Schwellenwerten in jedem Fall zu berücksichtigen ist; von den in der späteren Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen an Schwellenwerte entbindet er nicht.⁵ Genau daran scheitert der Entwurf. Die österreichischen Schwellenwerte des Anhangs 1 sind im

³ EuGH 24.10.1996, C-72/95, *Kraaijeveld*, ECLI:EU:C:1996:404; EuGH 28.2.2008, C-2/07, *Abraham*, ECLI:EU:C:2008:133; EuGH 25.7.2008, C-142/07, *Ecologistas en Acción*, ECLI:EU:C:2008:445; EuGH 10.12.2009, C-205/08, *Umweltanwalt von Kärnten*, ECLI:EU:C:2009:767.

⁴ Vgl. EuGH 21.9.1999, C-392/96, *Kommission/Irland*, ECLI:EU:C:1999:431; EuGH 21.3.2013, C-244/12, *Salzburger Flughafen*, ECLI:EU:C:2013:203; EuGH 25.5.2023, C-575/21, *WertInvest Hotelbetriebs*, ECLI:EU:C:2023:425.

⁵ EuGH 10.7.2008, C-156/07, *Aiello*, ECLI:EU:C:2008:398.

europäischen Vergleich außergewöhnlich hoch angesetzt und orientieren sich nicht am Schutzgut, sondern ausschließlich am auslösenden Tatbestand, also an Fläche, Kapazität oder Leistung des einzelnen Vorhabens. Auch wo Spalte 3 schutzwürdige Gebiete berücksichtigt, bleibt Bezugspunkt die Größe des Einzelvorhabens und nicht die Belastung des betroffenen Schutzguts durch mehrere Vorhaben. Die Kumulierungsprüfung war bislang das einzige Korrektiv, das diese Lücke zumindest teilweise schloss. Wird sie gestrichen, ohne die Schwellenwerte zugleich unionsrechtskonform neu festzusetzen, entsteht ein System, in dem kumulative Auswirkungen weder auf Ebene der Schwellenwerte noch im Einzelfall geprüft werden. Nach unserem Kenntnisstand beanstandet die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2024)2012 gerade dieses Zusammenspiel von eng gefasster Kumulierung und hohen Schwellenwerten. Die als Ersatz vorgesehene Umgehungsklausel ändert daran nichts. Ein subjektives Umgehungselement macht die Bestimmung in der Praxis irrelevant: Die Umgehungsabsicht ist für Behörden und betroffene Öffentlichkeit de facto nicht nachweisbar, während die Richtlinie eine objektive (!) Betrachtung der Gesamtauswirkungen verlangt. Die als Beleg für Rechtsunsicherheit angeführte Entscheidung des VwGH zur Zusammenrechnung⁶ ist keine Rechtfertigung für die Abschaffung der Kumulierung, sondern deren unionsrechtskonforme Anwendung.

Jedenfalls kritisch ist die zugehörige Übergangsbestimmung des § 46 Abs 31 Z 11: Für Vorhaben, für die auf Grundlage der bisherigen Kumulierungsbestimmungen bereits **rechtskräftig festgestellt** wurde, dass eine UVP durchzuführen ist, soll rückwirkend keine UVP mehr durchzuführen sein. Diese „Amnestie“ beseitigt das Ergebnis abgeschlossener Feststellungsverfahren, entwertet den Rechtsschutz der daran Beteiligten und verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz sowie Art 11 UVP-Richtlinie. Sie ist überdies geeignet, im laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr 2024/2012 als gezielte Vereitelung der Richtlinienziele gewertet zu werden.

Forderung: Keine Streichung der Kumulierungsprüfung ohne gleichzeitige, unionsrechtskonforme Neufestsetzung der Schwellenwerte des Anhangs 1, die sich an Art und Standort der Vorhaben, an Empfindlichkeit und Vorbelastung der betroffenen Schutzgüter (§ 1 Abs 1 Z 1 UVP-G) und Gebiete (Anhang III Z 2 UVP-RL) sowie an kumulativen Auswirkungen orientiert. Bis dahin Beibehaltung einer objektiven Kumulierungsregel (räumlicher und sachlicher Zusammenhang, keine Beschränkung auf „gleichartige“ Vorhaben, keine Bagatellschwellen, die eine Einzelfallprüfung kategorisch ausschließen) samt Einzelfallprüfung als Auffangnetz; ersatzlose Streichung des § 46 Abs 31 Z 11.

3.2 Änderungstatbestände: 100 %-Schwelle und Unerheblichkeitsvermutungen (§ 3a Abs 2 und 2a)

Eine Einzelfallprüfung für Änderungen soll künftig erst bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des Schwellenwertes bzw. der genehmigten Kapazität ausgelöst

⁶ VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025 („Baurestmassendeponie Fischen“).

werden; zusätzlich wird eine gesetzliche Vermutung der Unerheblichkeit bei „Immissionsneutralität“, bloß „geringfügiger“ Überschreitung der bestehenden Auswirkungen oder bei Bestätigung in einer vorgelagerten SUP eingeführt.

Nach Anhang II Z 13 lit a UVP-Richtlinie unterliegt „jede Änderung oder Erweiterung von Projekten [...], die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann“, dem Screening. Der EuGH hat klargestellt, dass nationale Schwellenwerte nicht dazu führen dürfen, dass ganze Klassen von Projekten von vornherein der Prüfung entzogen werden, ohne dass sämtliche Kriterien des Anhangs III berücksichtigt werden.⁷ Eine starre Verdoppelungsschwelle schließt kategorisch aus, dass etwa eine 90-prozentige Kapazitätsausweitung eines bereits an der Schwelle liegenden Vorhabens überhaupt einer Grobprüfung unterzogen wird. Dies, obwohl sie offenkundig erhebliche Auswirkungen haben *kann*. Die Vermutungsregeln des Abs 2a verschärfen dies: Der Begriff der bloß „geringfügigen“ Überschreitung ist unbestimmt, und eine strategische Umweltprüfung kann die projektbezogene Einzelfallprüfung schon wegen ihres abweichenden Prüfungsmaßstabes und Detaillierungsgrads nicht ersetzen. Darüber hinaus geht die SUP-Richtlinie selbst von der Mehrstufigkeit der Prüfungen aus.

Forderung: Rückkehr zu differenzierten, unionsrechtskonformen Änderungsschwellen; Ausgestaltung der Vermutungen des Abs 2a höchstens als widerlegliche Indizien innerhalb einer an Anhang III orientierten Grobprüfung.

3.3 Kundmachung, Ediktalzustellung und Präklusion (§§ 8, 9, 16, 40)

Der Entwurf verlagert die Kundmachung des Vorhabens, der mündlichen Verhandlung und sämtlicher Genehmigungsbescheide in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Er knüpft dafür ausdrücklich an die AVG-Novelle BGBl I 2025/82 an: Die Kundmachung des Vorhabens erfolgt nach § 44a Abs 3 AVG im RIS, der Hinweis in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen macht nur mehr auf diese Kundmachung aufmerksam. Erklärtes Ziel der Erläuterungen ist, dass in allen UVP-Verfahren, ob als Großverfahren geführt oder nicht, dieselben Vorgaben wie im AVG gelten. Der Genehmigungsbescheid ist zwingend allen Verfahrensparteien durch Edikt zuzustellen; die Zustellwirkung tritt abweichend von § 44f AVG, der eine zweiwöchige Zustellfiktion vorsieht, **sofort mit der Verlautbarung** ein und setzt die Beschwerdefrist auch gegenüber jenen in Gang, die individuell gar nicht verständigt werden. Gerade an dieser Stelle verlässt der Entwurf das AVG, an das er sich sonst anlehnt. Die zweiwöchige Frist des § 44f Abs 1 AVG ist kein Detail, sondern der Ausgleich, den der AVG-Gesetzgeber selbst dafür vorgesehen hat, dass das Edikt die individuelle Zustellung ersetzt und die Betroffenen den Bescheid erst auffinden müssen. Die Erläuterungen begründen die Abweichung allein mit der Beschleunigung und verweisen auf § 356f GewO und § 22 Abs 4 EG-K 2013. Eine Angleichung an

⁷ EuGH 21.3.2013, C-244/12, *Salzburger Flughafen*, ECLI:EU:C:2013:203; vgl auch EuGH 16.4.2015, C-570/13, *Gruber*, ECLI:EU:C:2015:231.

das AVG, die sämtliche Erleichterungen für die Behörde übernimmt und das einzige Schutzelement zugunsten der Betroffenen streicht, ist systemwidrig: Sie verkürzt die Beschwerdefrist gegenüber dem allgemeinen Verfahrensrecht faktisch um zwei Wochen und unterläuft die Wertung des AVG ausgerechnet in den Verfahren mit den größten Umweltauswirkungen. Die Bekanntgabe von mündlicher Verhandlung und Umweltverträglichkeitsgutachten an der Amtstafel der Standortgemeinde hat nur mehr „Informationszwecke“ ohne Rechtsfolgen.

Art 6 Abs 2 der Aarhus-Konvention verlangt, dass die betroffene Öffentlichkeit „frühzeitig, angemessen und effektiv“ informiert wird; nach der Spruchpraxis des Compliance Committee muss die Bekanntmachung eine realistische Chance der Kenntnisnahme eröffnen. Ein System, das die Kenntnisnahme faktisch von der laufenden Beobachtung einer juristischen Fachdatenbank abhängig macht, zugleich die strenge Präklusion (§ 8 Abs 2) beibehält und die Rechtsmittelfrist ohne jede Karenz, Ferienpause oder Abwesenheitsregelungen mit der RIS-Verlautbarung auslöst, genügt diesen Anforderungen nicht und verkürzt den durch Art 9 Abs 2 und 4 AK sowie Art 11 UVP-RL gebotenen fairen und effektiven Rechtsschutz nach den vergangenen Novellen de facto noch weiter. Problematisch ist auch die Klarstellung in § 8 Abs 2, dass Akteneinsicht nach § 17 AVG erst ab der Kundmachung des Vorhabens zu gewähren ist. Sie schließt die betroffene Öffentlichkeit in der oft langen Phase davor vom Akt aus, ohne dass dafür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Eine frühere Akteneinsicht gefährdet weder das Verfahren noch berechnigte Interessen der Projektwerbenden. Gerade wenn Fristen für die betroffene Öffentlichkeit, anders als für die Projektwerbenden, weiter gekürzt werden, sind solche Einschränkungen fachlich nicht nachvollziehbar und verstärken die Problematik weiter.

Während ÖKOBÜRO generell die Digitalisierung des Verfahrens begrüßt, sollte sie nicht genützt werden, um Fristen weiter zu verkürzen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Zustellung über das RIS verweist ÖKOBÜRO auf die langjährige Erfahrung mit diversen behördlichen Kundmachungsplattformen. Technisch sind bei der Umsetzung einige, politisch wenig heikle, Punkte wichtig, wie etwa eine ordentliche Suchfunktion, ein Archiv und dergleichen. Dazu wird auf das Positionspapier zu Kundmachungsplattformen verwiesen.⁸

Forderung: Zustellwirkung des Edikts frühestens zwei Wochen nach Verlautbarung (Gleichklang mit § 44f Abs 1 AVG, keine Abweichung vom allgemeinen Verfahrensrecht zulasten der Betroffenen); Berücksichtigung der Ausgestaltung von Kundmachungsplattformen; Ausweitung der Fristen für die betroffene Öffentlichkeit.

3.4 Behördliche Deckelung von Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten (§ 14 Abs 4 und 5)

⁸ https://www.oekobuero.at/media/filer_public/72/49/7249d6b6-2982-4cf7-834d-8168391a1afd/positionspapier_kundmachungsplattformen_2021.pdf.

Die Behörde soll einen Höchstumfang für Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten festlegen, Zusammenfassungen binnen Frist anordnen und nicht form- oder fristgerechte Einbringungen „im weiteren Verfahren nicht berücksichtigen“ können; die Anordnung ergeht als nicht gesondert anfechtbare verfahrensleitende Verfügung.

Art 6 Abs 7 AK gewährleistet der Öffentlichkeit das Recht, „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen“ vorzubringen; Art 6 Abs 8 AK verpflichtet zur gebührenden Berücksichtigung. Eine Sanktion der vollständigen Nichtberücksichtigung inhaltlich relevanten Vorbringens, einschließlich fachlicher Privatgutachten, die häufig das einzige Gegengewicht zur unbeschränkt (!) umfangreichen Umweltverträglichkeitserklärung der Projektwerbenden bilden, verletzt diese Garantien, das Recht auf Gehör und Art 47 GRC, zumal effektiver Rechtsschutz gegen die Anordnung selbst fehlt. Die Begründung mit „KI-generiertem“ Massenvorbringen trägt nicht: Rechtsmissbräuchliches Vorbringen kann bereits nach geltendem Verfahrensrecht adressiert werden. Diese Regelung richtet sich primär gegen das sachlich fundierte, notwendigerweise umfangreiche Fachvorbringen und schafft eine strukturelle Waffenungleichheit. Dies steht potenziell auch im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot.

Forderung: Ersatzlose Streichung des § 14 Abs 4; Ausgestaltung des Abs 5 als bloße Ordnungsvorschrift ohne Präklausionsfolge mit Verbesserungsauftrag.

3.5 Vorläufiger Rechtsschutz und Fortbetriebsrecht (§ 17a, § 42a)

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird von Vorhaben der Energiewende auf sämtliche Vorhaben ausgeweitet, denen „in den Verwaltungsvorschriften ein hohes öffentliches Interesse zukommt“; die Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid hat ihrerseits keine aufschiebende Wirkung. § 42a wird dahin erweitert, dass ein Vorhaben nach Aufhebung des genehmigenden Erkenntnisses des BVwG durch den VwGH bis zu einem Jahr nicht nur weiter **betrieben**, sondern auch weiter **errichtet** werden darf.

Gerade im Umweltrecht ist einstweiliger Rechtsschutz unions- und völkerrechtlich geboten, um irreversible Schäden zu verhindern: Art 9 Abs 4 AK verlangt ausdrücklich die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes, und der EuGH hat klargestellt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Gerichte den Vollzug einer Genehmigung bis zur Entscheidung aussetzen können, sowie dass rechtswidrige Folgen unterbliebener oder fehlerhafter UVP zu beseitigen sind.⁹ Die Weiter-Errichtung auf Grundlage eines vom Höchstgericht bereits **aufgehobenen** Erkenntnisses schafft planmäßig vollendete Tatsachen ohne

⁹ EuGH 15.1.2013, C-416/10, *Križan*, ECLI:EU:C:2013:8; EuGH 7.1.2004, C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12; vgl. *Bucha/Schamschula*, Moment mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht, RdU 2021/4.

aufrechte Genehmigungsgrundlage und höhlt die Kontrollfunktion des VwGH und den effekt utile der Richtlinie aus. Die Ausweitung des § 17a auf einen unbestimmten, dem Materienrecht überlassenen Kreis von Vorhaben „im hohen öffentlichen Interesse“ entzieht dem Ausnahmecharakter der Bestimmung Voraussehbarkeit und lässt eine Begründung vermissen.¹⁰

Forderung: Streichung der Ausweitungen in § 17a und § 42a; jedenfalls Rückbau des § 42a auf den Betrieb bestehender Anlagen und Bindung jedes Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung an eine gerichtliche Interessenabwägung im Einzelfall.

3.6 Einseitige Anlehnung an das schwächere vereinfachte Verfahren (§§ 3 Abs 1, 7, 12, 20, 22)

Mit dem Entfall der Zweiteilung in ordentliches und vereinfachtes Verfahren streicht der Entwurf zugleich die Ausnahmeliste des bisherigen § 3 Abs 1, die festlegte, welche Bestimmungen im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden sind (§ 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 idgF). Die Erläuterungen begründen dies rein verfahrenstechnisch mit dem Wegfall der Zweigleisigkeit. Tatsächlich ist die Wirkung nicht neutral: Bei den drei Bestimmungen, die die inhaltliche Prüftiefe und Kontrollintensität bestimmen, wird ausdrücklich der schwächere Standard des bisherigen vereinfachten Verfahrens zum neuen Einheitsmaßstab erhoben, auch für die größten und umweltrelevantesten Vorhaben, die bisher der ordentlichen UVP unterlagen.

Entscheidungsfrist (§ 7): Für das neue einheitliche Verfahren wird eine Frist von sechs statt bisher neun Monaten vorgesehen; die Erläuterungen bezeichnen dies ausdrücklich als „angelehnt an das bisher vereinfachte Verfahren“. Große und komplexe Vorhaben, die bisher die längere Frist des ordentlichen Verfahrens rechtfertigten, weil ihre Prüfung entsprechend aufwendiger ist, erhalten damit ein Drittel weniger Zeit für dieselbe (bzw. angesichts der übrigen Änderungen eher zunehmende) Komplexität. Eine kürzere Frist verbessert nicht die Verfahrensqualität, sondern sie erhöht den Druck, Ermittlungen zu verkürzen oder Nachforderungen zu unterlassen. Das ist verbunden mit dem Risiko mangelhafter Sachverhaltsermittlung, die sich in der Beschwerdephase rächt. Sie unterstellt zudem den Bewilligungsbehörden, bislang mutwillig langsam gearbeitet zu haben.

Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12): Bisher war für Vorhaben des ordentlichen Verfahrens ein integratives Gesamtgutachten vorgesehen, das ein von der Behörde beauftragtes, aber fachlich unabhängiges, koordiniertes Team von Sachverständigen erstellt (§ 12 idgF). Im vereinfachten Verfahren genügte demgegenüber eine bloße „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ durch die Behörde selbst (§ 12a idgF). Der Entwurf verallgemeinert nun exakt diese zweite, schwächere Variante. Die Behörde

¹⁰ Zur bereits bisher kritischen Bewertung des § 17a vgl die ÖKOBÜRO-Stellungnahme zur UVP-G-Novelle 2023.

hat das Umweltverträglichkeitsgutachten künftig selbst „auf Grundlage der im Verfahren erstellten Gutachten“ zu erstellen. Die Erläuterungen bestätigen ausdrücklich, dass sich dies „an die bisher für das vereinfachte Verfahren vorgesehene zusammenfassende Bewertung“ anlehnt. Damit entfällt gerade für Großvorhaben das unabhängige, fachübergreifende Gesamtgutachten, das nach der ständigen Praxis und der Studienlage zentral für die Qualität und Akzeptanz von UVP-Verfahren ist. Entgegen den Erl hat gerade das Verfassen durch ein unabhängiges Expert:innenteam statt durch die entscheidende Behörde selbst die Objektivität ins Zentrum gestellt. Es ist auch den Erl nicht zu entnehmen, woher die Behörden die inhaltliche Expertise erhalten, dieses Gutachten selbst zu erstellen.

Nachkontrolle (§ 20 Abs 5, § 22): Bisher war für Vorhaben der (bisherigen) Spalte 1 zwingend vorgesehen, dass die Behörde im Abnahmebescheid einen Zeitpunkt zwischen drei und fünf Jahren nach Fertigstellung festlegt, zu dem überprüft wird, ob die Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen übereinstimmen (§ 20 Abs 5 idgF: „ist ... auch festzulegen“; § 22 idgF: „haben ... zu überprüfen“). Der Entwurf formuliert § 20 Abs 5 nunmehr als Kann-Bestimmung: Die Behörde „**kann** im Abnahmebescheid festlegen, dass eine Nachkontrolle ... durchzuführen ist“. Aus einer gebundenen Pflicht wird damit ein freies Ermessen, ausgerechnet bei jenen Vorhaben, deren Umweltauswirkungen am größten und deren Prognoseunsicherheiten am höchsten sind. Die Nachkontrolle ist der einzige gesetzlich vorgesehene Mechanismus, mit dem systematisch überprüft wird, ob eine UVP-Prognose tatsächlich eingetroffen ist, und mit dem gegebenenfalls Mängel und Abweichungen aufgedeckt werden (§ 22 Abs 3). Ihre Umwandlung in eine Ermessensbestimmung ohne normierte Kriterien, wann die Behörde davon Gebrauch zu machen hat und ohne Rechtsschutz, entzieht der UVP ihre nachträgliche Selbstkontrolle und widerspricht dem Effektivitätsgrundsatz sowie der Verpflichtung, die tatsächliche Wirksamkeit von Umweltprüfungen sicherzustellen; sie steht in Spannung zur Rechtsprechung des EuGH, wonach rechtswidrige oder unzutreffende Prognosen einer UVP nachträglich korrigiert werden können müssen.¹¹

Die Neuregelung ist stark asymmetrisch. Wo umgekehrt eine bisher nur im ordentlichen Verfahren geltende Bestimmung durch den Wegfall der Ausnahmeliste künftig auch für kleinere Vorhaben gilt (etwa die Pflicht zur Beschreibung der Immissionszunahme in der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs 1 Z 1 lit d) oder die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens (§ 16 Abs 2)), handelt es sich um verfahrensrechtliche Nebenaspekte ohne signifikante Kontrollwirkung. Bei Frist, Gutachten und Nachkontrolle hingegen, den drei Instrumenten, die tatsächlich die Prüftiefe und die nachträgliche Richtigkeitskontrolle einer UVP sichern, wurde durchgehend der schwächere Standard gewählt.

¹¹ Vgl. EuGH 7.1.2004, C-201/02, *Wells*, ECLI:EU:C:2004:12; EuGH 28.2.2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie*, ECLI:EU:C:2012:103 (Verpflichtung zur nachträglichen Behebung unterbliebener oder fehlerhafter Umweltprüfungen).

Forderung: Beibehaltung einer Entscheidungsfrist von neun Monaten für Vorhaben, die bisher dem ordentlichen Verfahren unterlagen, oder zumindest gestaffelte Fristen nach Vorhabensgröße und -komplexität; Erhöhung der Behördenressourcen; Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens weiterhin durch ein von der Behörde beauftragtes, koordiniertes Team unabhängiger Sachverständiger, jedenfalls für die bisher der Spalte 1 unterliegenden Vorhaben; Rückführung des § 20 Abs 5 und des § 22 auf eine zwingende Nachkontrolle, zumindest für Vorhaben oberhalb der bisherigen Spalte-1-Schwellen bzw mit erheblichem Prognoserisiko.

4. Weitere Kritikpunkte

4.1 Weitere Folgen des behördlichen Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12)

Zur grundsätzlichen Kritik am Systemwechsel bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens siehe bereits Punkt 3.6. Ergänzend ist klarzustellen, dass die Kosten der beauftragten Einzelgutachten weiterhin von den Projektwerbenden zu tragen sind (§ 12 Abs 4 f), die Koordinierung und fachliche Zusammenschau zu einem Gesamtbild künftig aber der Behörde selbst obliegt, ohne dass hierfür zusätzliche personelle Ressourcen vorgesehen sind. In der Praxis wird dies unweigerlich dazu führen, dass Behörden mangels eigener Kapazität die eingereichten Einzelgutachten weitgehend unverändert übernehmen, oder die Koordinierung erneut delegieren und die Kostentragung dafür nicht mehr klar geregelt ist.

4.2 Scoping-Bindung und Priorisierung des Untersuchungsrahmens (§ 4 Abs 2, § 5 Abs 2)

Die Gliederung der UVE-Angaben in „prioritär“ und „nicht prioritär“ samt Reduktion des Untersuchungsaufwands und die „tunlichste“ Bindung der Behörde an den früh festgelegten Untersuchungsrahmen bergen die Gefahr einer nicht ausreichenden Prüfung. Art 5 iVm Anhang IV UVP-RL verlangt alle Angaben, die zur Beurteilung der erheblichen Auswirkungen vernünftigerweise benötigt werden; der Erkenntnisstand entwickelt sich im Verfahren weiter. Nachforderungen dürfen daher nicht faktisch abgeschnitten werden; die derzeitige Begründungspflicht für verspätete Nachforderungen (§ 5 Abs 2) ist ausreichend.

4.3 Rahmenangaben statt konkreter Projektbeschreibung (§ 6 Abs 2a)

Die Beschränkung auf Rahmen- und Beispielangaben zu Maschinen, Emissionen und Stoffen gefährdet die Bestimmtheit des Antragsgegenstands, die Überprüfbarkeit des Bescheids und die spätere Kontrolle der Konsenskonformität. Rahmenangaben sind allenfalls dort vertretbar, wo die jeweils ungünstigste Konstellation („worst case“) verbindlich festgeschrieben und geprüft wird; das ist ausdrücklich zu normieren.

4.4 Vollständigkeitsfiktion bei RED-III-Vorhaben (§ 5 Abs 2a)

Erfolgt binnen 30 bzw 45 Tagen kein Verbesserungsauftrag, „ist die Vollständigkeit der Unterlagen durch die Behörde zu bestätigen“. Eine derartige Fiktion verlagert inhaltliche Mängel in die öffentliche Auflage und die Verhandlung, mit der Folge, dass die Öffentlichkeit auf Basis mangelhafter Unterlagen präkludiert und das Verfahren später umso länger stockt. Die empirisch belegte Hauptursache der Verfahrensdauer wird so festgeschrieben statt behoben.

4.5 Vorentscheidung und Teilantrag (§ 5 Abs 1a, § 16b)

Die Möglichkeit, einzelne materielle Genehmigungsbestimmungen isoliert „vorab“ prüfen und bescheidmäßig binden zu lassen, zersplittert die nach Art 3 UVP-RL gebotene Gesamtbewertung und schafft Vorfestlegungen zu einem Zeitpunkt, zu dem nach Art 6 Abs 4 AK noch „alle Optionen offen“ sein müssen. Unklar bleibt überdies, wer „betroffene Beteiligte gemäß § 19“ im Vorentscheidungsverfahren sind und wie deren Rechtsschutz gegen die zwei Jahre (zuzüglich Hemmung) bindende Vorentscheidung ausgestaltet ist. Die Bestimmung ist zu streichen, jedenfalls aber auf eine unverbindliche Vorabklärung zurückzuführen.

4.6 Entfall der mündlichen Verhandlung und Online-Vorrang (§ 16 Abs 1, § 16a)

Der Entfall der Verhandlung bereits bei „bloß unsubstantiierten“ Einwendungen überantwortet die Beteiligungsintensität einem unbestimmten Begriff und der Einschätzung der Behörde; die Verhandlung ist aber zentraler Ort der Erörterung iSd Art 6 AK. Der neue Vorrang der Online-/Hybridverhandlung ohne Rechtsanspruch auf Präsenzteilnahme benachteiligt Personen ohne entsprechende technische Ausstattung. Ein Anspruch auf Präsenzteilnahme sollte klar geregelt werden.

4.7 Ausgleichsregime und „überragendes öffentliches Interesse“ (§ 17 Abs 4a–4d)

Die Neuregelung lockert die naturschutzfachlichen Anforderungen an Kompensation in mehrfacher Hinsicht: Zulässigkeit von Maßnahmen mit bloß „gelockertem räumlichen und funktionalen Zusammenhang“, Anrechnung bis zu sechs Jahre alter Vorratsflächen, Ausgleichszahlungen an Fonds statt Realkompensation (Abs 4c, 4d) sowie die ausdrückliche Anordnung, dass der Beitrag einer Maßnahme zu den Zielen der Wiederherstellungsverordnung, WRRRL, FFH- und Vogelschutz-Richtlinie „einer Anrechenbarkeit nicht entgegensteht“. Letzteres öffnet der Doppelverwertung Tür und Tor: Maßnahmen, zu denen die Republik ohnehin unionsrechtlich verpflichtet ist, könnten als Projektkompensation verbucht werden. Das widerspricht dem Zusätzlichkeitsgrundsatz und, im Anwendungsbereich des Art 6 Abs 4 FFH-RL, dem Erfordernis, die globale Kohärenz von Natura 2000 durch funktional zusammenhängende Maßnahmen zu sichern. Ausgleichszahlungen sieht Art 16a Abs 5 RED III nur für Beschleunigungsgebiete und den Artenschutz als ultima

ratio vor; eine generelle „Freikauf“-Option für alle Vorhaben der Energiewende geht darüber weit hinaus und gefährdet das europäische Netzwerk.

Die gesetzliche Feststellung, Vorhaben gemäß § 2 Abs 7 Z 1 lägen „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ (Abs 4b), übernimmt Art 16f RED III als unwiderlegliche Pauschalierung. Die Ausnahmetatbestände der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie des Art 4 Abs 7 WRRL bleiben jedoch eng auszulegen und verlangen eine konkrete einzelfallbezogene Abwägung; das hat der EuGH gerade gegenüber Österreich zur Wasserkraft betont.¹² Auch die per Verweis auf § 25 Abs 5 EABG übernommene Fiktion, Tötungen und Störungen geschützter Arten seien bei Minderungsmaßnahmen „nicht absichtlich“, steht in Spannung zur individuenbezogenen Auslegung der Verbotstatbestände durch den EuGH.¹³ Naturschutz und Klimaschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden; beides sind Voraussetzungen ökologischer Stabilität und damit auch öffentlicher Gesundheit.

Forderung: Streichung der Anrechnungsklausel für ohnehin geschuldete Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen; Vorrang realer, funktional zusammenhängender Kompensation; Ausgleichszahlungen nur als eng begrenzte ultima ratio im unionsrechtlichen Rahmen; Ausgestaltung des öffentlichen Interesses als widerlegliche Vermutung mit Einzelfallabwägung.

4.8 Fristverlängerung als Einparteienverfahren (§ 17 Abs 6)

Die Verlängerung von Bauvollendungs- und Rechtsausübungsfristen soll ausdrücklich als Einparteienverfahren geführt werden. Die Verlängerung einer Genehmigung kann jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH selbst ein Projekt iSd UVP-Richtlinie darstellen und Beteiligungs- und Prüfpflichten auslösen, insbesondere wenn sich die Umstände seit der Ursprungsgenehmigung geändert haben.¹⁴ Der pauschale Ausschluss aller übrigen Parteien – einschließlich anerkannter Umweltorganisationen – ist mit Art 6 AK und Art 11 UVP-RL unvereinbar und zu streichen. Auch ist diesbezüglich auf die rezente Rsp des VwGH zu verweisen, der bei Fristverlängerungsverfahren im Baurecht Beteiligung- und Rechtsschutzrechte anerkannt hat.¹⁵

4.9 Beteiligte: Gemeinden, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen (§ 19)

Gemeinden (Abs 3): Die Streichung des Rechts, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen, und die Reduktion auf den „eigenen Wirkungsbereich“

¹² EuGH 4.5.2016, C-346/14, *Kommission/Österreich (Schwarze Sulm)*, ECLI:EU:C:2016:322.

¹³ EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19, *Skydda Skogen*, ECLI:EU:C:2021:166.

¹⁴ EuGH 29.7.2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie*, ECLI:EU:C:2019:622.

¹⁵ VwGH 22.4.2024, Ra 2025/10/0101-14.

schwächt ein bewährtes Kontrollelement ohne erkennbaren Beschleunigungsnutzen, geht aber zulasten der Rechtssicherheit und des hohen Schutzniveaus.

Bürgerinitiativen (Abs 4 und 5): Neu sind eine maschinenlesbare Unterstützerliste, der Verlust der Parteistellung bei nachträglichem Absinken unter 200 Unterstützungen (mit Einstellung auch anhängiger Beschwerdeverfahren) sowie das Erfordernis, dass jede Beschwerde neuerlich von mindestens 100 der ursprünglichen Personen unterstützt wird. Uneinheitlich sind hier auch die Erl mit dem Gesetzestext was die Frage eines Meldenachweises betrifft.

Diese Kaskade errichtet erhebliche administrative und faktische Hürden vor dem Zugang zu Gericht. Der EuGH hat festgehalten, dass die Teilnahme am Verfahren und der gerichtliche Rechtsschutz zwei getrennte Garantien sind und nationale Anforderungen den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit nicht übermäßig erschweren dürfen.¹⁶ Der ex-nunc-Verlust der Parteistellung durch „contrarius actus“ macht Beschwerdeverfahren zudem gezielt destabilisierbar: Projektwerbenden wird ein Anreiz gegeben, einzelne Unterstützer:innen zum Widerruf zu bewegen und so ein anhängiges Rechtsmittelverfahren zu Fall zu bringen. Datenschutzrechtliche Fragen der verpflichtenden maschinenlesbaren Listen (Art 5, 9 DSGVO – politische Meinung) bleiben ungelöst. Bei den Unterstützungsdeklarationen handelt es sich uU um politische Meinung der Betroffenen, was die Daten zu *sensiblen Daten* macht, die besonderem Schutz unterliegen.

Forderung: Die Neuerungen des § 19 Abs 4 und 5 sind zu streichen.

Regionale Umweltorganisationen (Abs 8): Die Streichung der Befugnis, auch in unmittelbar angrenzenden Bundesländern teilzunehmen, trifft gerade grenznahe Vorhaben mit länderübergreifenden Auswirkungen und steht im Widerspruch zum weiten Zugangsverständnis der Konvention. Eine sachliche Rechtfertigung wird nicht gegeben.

Forderung: Die Änderung des § 19 Abs 8 ist zu streichen.

Elektronische Zustellung (Abs 10a): Gegen eine E-Zustellpflicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; sicherzustellen ist eine ausreichende Übergangsfrist und dass technische Zustellprobleme nicht zu Fristversäumnissen führen. Hier ist erneut auf das Papier zu Zustellplattformen zu verweisen, was die technische Ausgestaltung betrifft um Fehler zu vermeiden, die bisher bei den „Aarhus-Plattformen“ gemacht wurden.¹⁷

Versäumnis Anerkennungsrecht: Unberührt lässt der Entwurf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 19 Abs 6 und 7 – insbesondere die 100-Mitglieder-Hürde und die

¹⁶ EuGH 15.10.2009, C-263/08, *Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening*, ECLI:EU:C:2009:631.

¹⁷ https://www.oekobuero.at/media/filer_public/72/49/7249d6b6-2982-4cf7-834d-8168391a1afd/positionspapier_kundmachungsplattformen_2021.pdf.

dreijährliche Re-Registrierung –, obwohl die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention im November 2025 deren eindeutige Konventionswidrigkeit festgestellt hat und die Behebung völkerrechtlich verpflichtend ist.¹⁸ Eine UVP-G-Novelle, die diesen Punkt ausspart, verfehlt die „Anpassung an die Vorgaben der Aarhus-Konvention“, die die Erläuterungen für sich reklamieren. Österreich bleibt damit wissentlich und absichtlich bei einem Verstoß gegen das Völkerrecht entgegen dem Grundsatz von *pacta sunt servanda*.

4.10 Anhang 1: Schwellenwerte

Der neue Tatbestand für Rechenzentren (Z 19a: 100 MW; 50 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D) ist dem Grunde nach zu begrüßen, die Schwellen erfassen jedoch nur die allergrößten Anlagen; Kriterien für Wasserverbrauch und Abwärme fehlen. Die Schwellenwerte sind deutlich abzusenken und um Wasser- und Energiekriterien zu ergänzen.¹⁹

Photovoltaik-Freiflächenanlagen fehlen weiterhin zur Gänze im Anhang 1, obwohl Art 6 Abs 1 lit b AK Beteiligungsverfahren für Tätigkeiten mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen verlangt und nahezu alle Nachbarstaaten entsprechende Tatbestände kennen; ÖKOBÜRO hat dazu bereits 2021 konkrete Schwellenwerte (20 ha / 5 ha / 1 ha in sensiblen Gebieten) vorgeschlagen.²⁰ Die im EU-Vergleich generell zu hohen österreichischen Schwellenwerte bleiben unangetastet; die Chance auf mehr, dafür gut strukturierte Verfahren im one-stop-shop-Prinzip wird vertan.

4.11 Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7 und 8)

Der asymmetrische Rechtsschutz im Feststellungsverfahren bleibt unverändert bestehen. Die betroffene Öffentlichkeit kann eine negative Feststellung erst nachprüfend bekämpfen, sie kann jedoch an Rechtsmittelverfahren der Projektwerbenden nicht teilnehmen. Hier wäre eine legistische Klarstellung im Sinne der jüngeren Judikatur geboten gewesen.²¹ Die neue Haftungsfreistellung (keine Schutzwirkung der sachverständigen Beurteilung zugunsten Dritter bei Ziviltechniker:innen-Unterlagen, § 3 Abs 8) verschiebt Risiken einseitig zulasten Dritter und mindert den Anreiz sorgfältiger behördlicher Grobprüfung.

¹⁸ ECE/MP.PP/2025/51; grundlegend Lueger/Schamschula, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018 (2019); ACCC/C/2013/81 (Schweden), ECE/MP.PP/C.1/2017/4, Rn 81 f.

¹⁹ Vgl. Schamschula, Einführung von Schwellenwerten für Datencenter im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), 2026; https://www.oekobuero.at/media/filer_public/87/e8/87e82cc9-8c47-437a-a735-c897da7efb73/studie_datencenter_uvp_okoburo_2026.pdf.

²⁰ https://www.oekobuero.at/media/filer_public/2f/e0/2fe083cc-b0e5-4494-83e6-4a76f510c712/positionspapier_pv-schwellenwerte_05-2021_final.pdf.

²¹ Vgl. VwGH 22.5.2025, Ra 2023/10/0330; ÖKOBÜRO, Kurzstudie Aarhus-Umsetzung (2025) Pkt 5.1.

4.12 Zuständigkeit des BMIMI für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (§ 39a)

Die Ansiedelung der UVP-Genehmigungszuständigkeit beim Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur bewertet ÖKOBÜRO als kritisch. Damit wird dieselbe Stelle, die als Eigentümerversprecherin von ASFINAG und ÖBB-Infrastruktur die Projekte initiiert und finanziert zu der alleinigen Stelle, die über deren Genehmigung entscheidet. Art 9a UVP-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei Behördenidentität von Projektträger- und Genehmigungsfunktion zumindest eine angemessene funktionelle Trennung sicherzustellen. Sachgerecht wäre die Zuständigkeit des BMLUK; jedenfalls sind eine strikte organisatorische und personelle Trennung sowie volle Transparenz gesetzlich zu verankern. Auf unsere Stellungnahme zur korrespondierenden B-VG-Novelle vom März 2026 wird verwiesen.²²

5. Fehlende Beschleunigungshebel und weitere notwendige Strukturmaßnahmen

Echte Beschleunigung und Qualitätssicherung erfordern nach den Ergebnissen unserer Studien und langjährigen Forderungen:

1. **Generelle Zurückweisungspflicht bei mangelhaften Unterlagen** nach Fristablauf, verbunden mit einer Sperrfrist für die Neueinreichung („Abkühlphase“), statt einer Vollständigkeitsfiktion.
2. **Senkung der Schwellenwerte** auf europäisches Normalniveau und Schließung der Tatbestandslücken (insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen).
3. **Die Errichtung eines Beteiligungsfonds** zur Finanzierung von Fachgutachten und Rechtsvertretung der Zivilgesellschaft (Waffengleichheit, Art 47 GRC; Art 9 Abs 4 und 5 AK – nicht übermäßig teure Verfahren).
4. **Verbindliche strategische Umweltprüfungen** mit effektiver Beteiligung, insbesondere in der Energieraumplanung, als vorgelagerte Konfliktlösung.
5. **Sanierung der Aarhus-Defizite** im Anerkennungsrecht (§ 19 Abs 6 und 7) und beim Nachprüfungsrecht entsprechend Entscheidung VIII/8b.
6. **Stärkung von Klimaschutz und Bodenschutz** als zentrale Prüfgegenstände und Abwägungsposten.

²² https://www.oekobuero.at/media/filer_public/51/74/517459fc-4623-4823-aef7-f9fca11565a1/ob_stn_b-vg_novelle_mar_2026.pdf.

6. Zusammenfassung der Forderungen

1. Keine Streichung der Kumulierungsprüfung ohne unionsrechtskonforme Neufestsetzung der Schwellenwerte, die Standort, Vorbelastung der Schutzgüter und kumulative Auswirkungen berücksichtigt; bis dahin objektive Kumulierungsregel statt bloßer Umgehungsklausel (§§ 3, 3a, Anhang 1).
2. Ersatzlose Streichung der Übergangs-„Amnestie“ des § 46 Abs 31 Z 11.
3. Unionsrechtskonforme Änderungstatbestände statt 100 %-Schwelle und Unerheblichkeitsvermutungen (§ 3a Abs 2, 2a).
4. Effektive Kundmachung und Zustellung: Zustellwirkung frühestens zwei Wochen nach Verlautbarung wie in § 44f Abs 1 AVG, aktive Parteienverständigung (§§ 8, 9).
5. Streichung der Deckelung von Vorbringen und Privatgutachten (§ 14 Abs 4 und 5).
6. Kein erweiterter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung; kein Weiterbau nach höchstgerichtlicher Aufhebung (§§ 17a, 42a).
7. Rückführung der einseitigen Anlehnung an das schwächere vereinfachte Verfahren: Entscheidungsfrist von neun Monaten für bisherige Spalte-1-Vorhaben, Umweltverträglichkeitsgutachten weiterhin durch koordinierte unabhängige Sachverständige, zwingende (nicht bloß fakultative) Nachkontrolle (§§ 7, 12, 20 Abs 5, 22).
8. Streichung bzw. grundlegende Überarbeitung von Vorentscheidung und Teilantrag (§ 5 Abs 1a, § 16b) sowie der Vollständigkeitsfiktion (§ 5 Abs 2a).
9. Kompensationsregime ohne Doppelanrechnung unionsrechtlich geschuldeter Maßnahmen; öffentliches Interesse nur als widerlegliche Vermutung mit Einzelfallabwägung (§ 17 Abs 4a–4d).
10. Kein Einparteienverfahren bei Fristverlängerungen (§ 17 Abs 6).
11. Rücknahme der neuen Hürden für Gemeinden und Bürgerinitiativen sowie der Einschränkung regionaler Umweltorganisationen; Behebung der konventionswidrigen Anerkennungsvoraussetzungen (§ 19).
12. Rechenzentren-Schwellen absenken; UVP-Tatbestand für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergänzen; Schwellenwerte generell senken (Anhang 1).
13. UVP-Zuständigkeit für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken beim BMLUK bzw. strikte funktionelle Trennung iSd Art 9a UVP-RL (§ 39a).
14. Ergänzung der fehlenden Strukturmaßnahmen: generelle Zurückweisungspflicht samt Abkühlphase, Beteiligungsfonds, verbindliche SUP.

Wir ersuchen, den Entwurf im Lichte der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zu überarbeiten, und stehen für Rückfragen und für die fachliche Begleitung der Überarbeitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Justice & Environment – European Network of Environmental Law Organizations